

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zugkostenvergütung

[urn:nbn:de:bsz:31-296847](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-296847)

Zugskostenvergütung.

Jeder Lehrer und jede Lehrerin hat bei einer Versetzung eine Vergütung für die Umzugskosten zu beanspruchen, falls die „Versetzung nicht lediglich auf ihren Antrag und nicht infolge eigenen Verschuldens — also zur Strafe — verfügt“ wird. Die Meldung um eine ausgeschriebene Hauptlehrerstelle hebt den Anspruch auf Vergütung der Zugskosten nicht auf.

Bei der erstmaligen Verwendung im Schuldienste sowie bei der Wiederverwendung nach erfolgtem Austritt oder nach erhaltenem Urlaub werden in der Regel keine Zugskosten vergütet.

Längstens vier Wochen nach dem Eintreffen in dem neuen Bestimmungsort soll auf dem geordneten Dienstweg dem Oberschulrat eine Berechnung des Anspruchs zur Prüfung und Zahlungsanweisung vorgelegt werden. Die Eingabe muß Tag und Stunde der Abreise und der Ankunft sowie eine Angabe darüber enthalten, ob der Anspruchsberechtigte verheiratet, verwitwet oder ledigen Standes ist.

Es ist ferner genau anzugeben, welcher Weg zurückgelegt worden ist, und zwar nicht nur die Länge des Weges in Kilometern, sondern auch

ob für den Transport der Land- oder Wasserweg

oder ob auf der ganzen Strecke die Eisenbahn

oder ob teils die Land- oder Wasserstraße, teils die Eisenbahn benützt werden mußte.

Es wird immer nur der für den Staat billigste, nicht etwa der bequemste Weg vergütet.

Die Höhe der Vergütung hängt ab von der Dienststellung vor der Versetzung, von dem Familienstand des Versetzten, sowie von der Art und Länge des Transportweges.

Sämtliche Lehrer und Lehrerinnen sind in vier Gruppen zu scheiden. Bei Erhebung des Anspruchs auf Vergütung der Zugskosten hat sich jeder Lehrer und jede Lehrerin die Frage vorzulegen: Zu welcher Gruppe gehöre ich?

I.

Verheiratete oder verwitwete Hauptlehrer, welche vor ihrer Versetzung schon Hauptlehrer waren, erhalten die Vergütung der fünften Dienstklasse. Sie brauchen kein Ausgabenverzeichnis aufzustellen und keine Belege einzureichen.

Bei Aufstellung der Berechnung sind vier Fälle möglich:

1. Es muß die Land- oder Wasserstraße auf der ganzen Strecke benützt werden: dann erhält der betr. verheiratete oder verwitwete Hauptlehrer:

- a) für allgemeine Kosten *M* 100.—
 b) an Transportkosten für jeden Kilometer*) *M* 1.50

2. Es liegt sowohl der Ort des Abzuges als auch der Ort des Aufzuges weniger als 3 Kilometer von der nächsten Güterstation entfernt, und es ist der Eisenbahnweg der billigste; dann erhält der betr. verheiratete oder verwitwete Hauptlehrer:

- a) für allgemeine Kosten *M* 125.—
 b) an Transportkosten für jeden Kilometer Eisenbahn *M* —.75

3. Es liegt ein Ort — entweder der seitherige oder der neue Anstellungsort — wenigstens 3 Kilometer von der nächsten Güterstation entfernt, und es ist der Eisenbahnweg der billigste; dann erhält der betr. verheiratete oder verwitwete Hauptlehrer:

- a) für allgemeine Kosten *M* 137.50
 b) an Transportkosten für jeden Kilometer der längeren Zufahrtsstraße *M* 1.50
 c) an Transportkosten für jeden Kilometer Eisenbahn *M* —.75

4. Es liegen beide Orte mindestens 3 Kilometer von den nächsten Güterstationen entfernt, und es ist der Eisenbahnweg der billigste; dann erhält der betr. verheiratete oder verwitwete Hauptlehrer:

- a) für allgemeine Kosten *M* 150.—
 b) an Transportkosten für jeden Kilometer Eisenbahn *M* 75.—
 c) an Transportkosten für jeden Straßenkilometer *M* 1.50

II.

Ledige Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen, welche vor ihrer Veretzung schon etatmäßig waren, erhalten in jedem einzelnen Falle höchstens die Hälfte von der Vergütung, welche ein verheirateter Hauptlehrer anzusprechen hat. Sie müssen ein Ausgabenverzeichnis und die einschlägigen Belege einreichen. Sie dürfen für jeden Tag der Reise *M* 6.— Tagesgebühr und Fahrkarte 2. Klasse in Anrechnung bringen.

*) Bruchteile von Kilometern bleiben außer Berechnung.

Belaufen sich die wirklichen Ausgaben auf weniger als die Hälfte des Betrages, den ein verheirateter Hauptlehrer zu fordern hätte, so werden nur die wirklichen Ausgaben ersetzt. Betragen die wirklichen Ausgaben aber mehr als die Hälfte der Vergütung eines verheirateten Hauptlehrers, wie sie unter I. festgelegt ist, so wird höchstens diese Hälfte gewährt.

III.

Verheiratete Hauptlehrer, welche auf ihre erste Hauptlehrerstelle aufziehen, und verheiratete unständige Lehrer, welche die Dienstprüfung bestanden haben, erhalten höchstens die tarifmäßige Vergütung der sechsten Dienstklasse. Sie müssen ein Ausgabenverzeichnis und die einschlägigen Belege einreichen. Sie dürfen für jeden, zum Umzug durchaus notwendigen Tag die doppelte Tagesgebühr von 5 M — also 10 M in Ansatz bringen.

Für seine Person und Familie darf der betr. Lehrer bei Benützung der Eisenbahn die Taxen der 3. Wagenklasse und im übrigen die Taxen der regelmäßigen Postverbindungen in Anrechnung bringen. Wo solche Verkehrsmittel fehlen und die Entfernung über 12 km beträgt, oder der Weg aus besonderer namhaft zu machenden Gründen nicht zu Fuß zurückgelegt werden kann, ist der betreffende Lehrer berechtigt, die voraus zu veranlassenden Kosten eines einspännigen Fuhrwerks in Anspruch zu nehmen.

Belaufen sich die wirklichen, belegten Ausgaben auf weniger als die tarifmäßige Vergütung der 6. Dienstklasse, so wird nur der verausgabte Betrag ersetzt. Betragen die Ausgaben aber mehr als der tarifmäßige Betrag der 6. Dienstklasse, so wird nur der tarifmäßige Ansatz vergütet.

Der Höchstbetrag, den ein hier in Frage kommender Lehrer zu fordern hat, richtet sich nach folgendem Tarif:

1. Es muß die Land- oder Wasserstraße auf der ganzen Strecke benützt werden; dann erhält der betr. neuernannte verheiratete Hauptlehrer bezw. verheiratete Unständige höchstens:

- a) für allgemeine Kosten M 40.—
- b) an Transportkosten für jeden Kilometer . . . M 1.—

2. Es liegt sowohl der Ort des Abzugs als auch der Ort des Aufzugs weniger als 3 Kilometer von der nächsten Güterstation entfernt, und es ist der Eisenbahnweg der billigste; dann erhält der betr. neuernannte verheiratete Hauptlehrer bezw. verheiratete Unständige höchstens:

IV

- a) für allgemeine Kosten M 50.—
 b) an Transportkosten für jeden Kilometer
 Eisenbahn M —.50

3. Es liegt ein Ort — entweder der seitherige oder der neue Anstellungsort — wenigstens 3 Kilometer von der nächsten Güterstation entfernt, und es ist der Eisenbahnweg der billigste; dann erhält der betr. neuernannte verheiratete Hauptlehrer bzw. verheiratete Unständige höchstens:

- a) für allgemeine Kosten M 55.—
 b) an Transportkosten für jeden Kilometer
 Eisenbahn M —.50
 c) an Transportkosten für jeden Kilometer der
 längeren Zufahrtsstraße M 1.—

4. Es liegen beide Orte mindestens 3 Kilometer von den nächsten Güterstationen entfernt, und es ist der Eisenbahnweg der billigste; dann erhält der betr. verheiratete Unständige bzw. neuernannte verheiratete Hauptlehrer höchstens:

- a) für allgemeine Kosten M 60.—
 b) an Transportkosten für jeden Kilometer
 Eisenbahn M —.50
 c) an Transportkosten für jeden Straßen-
 Kilometer M 1.—

IV.

Ledige Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen, welche auf ihre erste Hauptlehrerstelle aufziehen, ledige unständige Lehrer und Lehrerinnen, sowie verheiratete Unständige, welche die Dienstreifung noch nicht bestanden haben, erhalten in jedem einzelnen Falle höchstens die Hälfte der tarifmäßigen, unter III näher erläuterten Vergütung der sechsten Dienstklasse. Sie müssen ein Ausgabenverzeichnis und die einschlägigen Belege einreichen. Sie dürfen für jeden zur Reise notwendigen Tag 5 M Tagesgebühr und Fahrkarte 3. Klasse in Ansatz bringen, sowie auch die Taxe der regelmäßigen Postverbindungen oder — wo solche Verkehrsmittel fehlen und die Entfernung von der Bahnstation bzw. dem neuen Anstellungsorte über 12 km beträgt — die voraus zu affordierenden Kosten eines einspännigen Fuhrwerkes.